



13.1.2014

B7-0025/2014

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Achtung des Grundrechts auf Freizügigkeit in der EU
(2013/2960(RSP))

**Manfred Weber, Marian-Jean Marinescu, Véronique Mathieu Houillon,
Csaba Óry, Jacek Protasiewicz, Wim van de Camp,
Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Jan Kozłowski, Danuta Jazłowiecka,
Ivo Belet, Edit Bauer, Traian Ungureanu, Andrey Kovatchev,
Elena Băsescu, Marco Scurria, Salvatore Iacolino,
Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Elmar Brok**
im Namen der PPE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Achtung des Grundrechts auf Freizügigkeit in der EU (2013/2960(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 21, 45, 47 und 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 15, 21, 29, 34 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union²,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. November 2013 „Freizügigkeit der EU-Bürger und ihrer Familien: fünf grundlegende Maßnahmen“ (COM(2013)0837),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2010 „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“ (COM(2010)0373),
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Vizepräsidentin Viviane Reding an den Rat „Justiz und Inneres“ vom 5. Dezember 2013 zur Freizügigkeit,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Recht auf Freizügigkeit eine der vier Grundfreiheiten der EU ist;
- B. in der Erwägung, dass in vielen Mitgliedstaaten nachgewiesener Weise die Nettoeinzahlungen der legal aus EU-Ländern immigrierten Arbeitnehmer in die Sozialsysteme ihrer Aufnahmeländer denen entsprechen, die die aus dem betroffenen Land stammenden Arbeitnehmer leisten;
- C. in der Erwägung, dass die Vorzüge der Freizügigkeit von aus jeweils anderen EU-Ländern stammenden Arbeitnehmern für die Entwicklung der jeweiligen Aufnahmeländer in ganz Europa, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft und Bauwirtschaft, leicht erkennbar sind;

¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

² ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

- D. in der Erwägung, dass allen Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber freigestellt ist, welche Sozialleistungen sie unter welchen Bedingungen gewähren; in der Erwägung, dass die EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit keine Einschränkungen der Sozialleistungen in Bezug auf EU-Bürger gestatten, die Arbeitnehmer oder enge Angehörige von Arbeitnehmern sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat haben;
- E. in der Erwägung, dass mit den neuesten Entwicklungen in unseren Gesellschaften, insbesondere durch industriellen Wandel, Globalisierung, neue Beschäftigungsmuster, demografischen Wandel und die Weiterentwicklung der Verkehrsmittel, eine höhere Mobilität der Arbeitnehmer erforderlich wird;
- F. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowohl für die EU als auch für die Mitgliedstaaten ein positives Beispiel für die Entwicklungen im sozioökonomischen Bereich darstellt, da mit der Freizügigkeit ein entscheidender Schritt für die Integration innerhalb der EU, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die Verbesserung der persönlichen beruflichen Qualifikationen getan ist und mit ihrer Hilfe den negativen Folgen der Wirtschaftskrise entgegengewirkt und eine größere Wirtschaftskraft erzeugt wird, mit der Europa den Herausforderungen der weltweiten Veränderungen begegnen kann;
- G. in der Erwägung, dass Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien zum 1. Januar 2014 abgeschafft wurden;
- H. in der Erwägung, dass der britische Premierminister David Cameron kürzlich mehrere populistische Äußerungen gemacht hat, in denen er das Recht auf Freizügigkeit in Frage stellte;
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren vertragsmäßigen Pflichten hinsichtlich der EU-Vorschriften zur Freizügigkeit nachzukommen;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Gleichheitsgrundsatz und das Grundrecht auf Freizügigkeit für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewahrt bleiben;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Maßnahmen zu vermeiden, die das in grundlegenden Rechtsvorschriften der EU festgelegte Recht auf Freizügigkeit einschränken könnten;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über die strikte Anwendung des Arbeitsrechts zu wachen, um die Gleichbehandlung aller EU-Arbeitnehmer und einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Unternehmen sicherzustellen;
 5. weist darauf hin, dass alle Bürger der Union mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer das Recht haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz ohne Einschränkung in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen, um dort zu arbeiten bzw. um dort zum Zweck der Arbeit ihren Wohnsitz zu nehmen; weist darauf hin, dass das Recht auf Freizügigkeit die Bürger davor schützt, bei der Einstellung oder im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, den Zugang zu Bildungsmaßnahmen und zu Sozialleistungen und Steuervorteilen aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert zu werden;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, aus anderen EU-Staaten stammende Arbeitnehmer nicht zu diskriminieren, indem sie ungerechtfertigter Weise das Recht auf Freizügigkeit zum Zweck der Arbeit mit angeblich rechtswidrigen Ansprüchen an die Sozialversicherungs- und Sozialhilfesysteme und mit dem Missbrauch von Sozialleistungen in Verbindung bringen;
7. fordert die Kommission auf, die Wahrung des Rechts auf Freizügigkeit für legale Arbeitnehmer aus EU-Staaten systematisch und gründlich zu überwachen;
8. weist die Mitgliedstaaten auf ihre soziale Verantwortung hin, den Missbrauch ihrer Sozialsysteme zu bekämpfen, unabhängig davon, ob dieser von ihren eigenen Bürgern oder von Bürgern anderer Mitgliedstaaten begangen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Vorschriften von Richtlinie 2004/38/EG gemäß zu handeln und gegen möglichen Missbrauch vorzugehen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.